



schiedenen Ausbauvarianten die weniger "komfortable" bzw. günstigere zu wählen. Dies wirkt sich in der Regel auch kostensenkend auf den städtischen Haushalt aus. Über die Einzelheiten der Gestaltung des Ausbaus entscheiden jedoch abschließend die städtischen Gremien, was ein Korrektiv sein mag, um Einsparungen zu Lasten von Qualität und Nachhaltigkeit zu vermeiden.

Die einzelnen Kriterien der Beitragsbemessung und der Vorteilsbegriff sind den Anliegern aufgrund der komplizierten Materie nur selten im vollem Umfang zu vermitteln. Vereinfachungen oder "Ermäßigungen" sind auf der Basis der gegenwärtigen Rechtslage jedoch unzulässig.

Hinzu kommt, dass das geltende Recht keine "Sozialklausel" oder Deckelungen kennt, auch weil in der Regel ja ein Vorteil durch die Ausbaumaßnahme unterstellt wird. Als hilfreich hat sich aber gegenüber dem früheren Recht die Verlängerung und Vereinfachung der Ratenzahlung erwiesen.

Ob eine vollständige Abschaffung der Beitragspflicht - und damit der Verweis auf die Finanzierung aus dem Steueraufkommen - verfassungskonform ist, kann der Unterzeichner nicht abschließend beurteilen.

In jedem Fall sollte die Belastung der Anlieger nicht von der "Zufälligkeit des Wohnorts" in Schleswig-Holstein abhängen, d.h. von der Finanzkraft der Kommune. Bad Bramstedt war in den letzten Jahren mehrfach auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen. Bekanntlich wird in diesen Fällen aus der "Empfehlung" eine Verpflichtung, alle zulässigen Einnahmemöglichkeiten der Kommune auszuschöpfen. Diese Verpflichtung wird - im Gegensatz zur Begründung des Antrags der Fraktionen von CDU, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP - nicht ausgeräumt. Auch wenn der Wortlaut des Änderungsvorschlages das gewünschte Ziel erreichen würde, kann dies dazu führen, dass finanzschwache Kommunen auf eigentlich gebotene Ausbaumaßnahmen verzichten müssen oder sie unangemessen lange aufschieben.

Hingewiesen wird auch darauf, dass die Voraussetzungen für die Kreditaufnahme gem. § 76 Abs. 3 GO ebenfalls zu einer Verpflichtung führen können, Beiträge zu erheben.

Abschließend wird auf das "Gerechtigkeitsproblem" hingewiesen, das sich zwangsläufig bei einem Systemwechsel ergibt. Anlieger, die eine unlängst festgesetzte Beitragslast "abbezahlen", werden es als ungerecht empfinden, wenn nach Inkrafttreten einer Änderung andere Bürgerinnen und Bürger "verschont" bleiben und die Baumaßnahmen nun von den auch schon früher belasteten Anliegern über das Steueraufkommen mit bezahlt werden. Die im Falle der wiederkehrenden Beiträge (geltendes Recht) vorgesehenen Verschonungen kommen in der Regel bei Fehlbetragskommunen nicht in Betracht.

Für ergänzende Erläuterungen steht Ihnen der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Kütbach  
Bürgermeister